Ausnahmeartikel und Frauenstimmrecht

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **22 (1966)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-846394

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ausnahmeartikel und Frauenstimmrecht

Am 23. Juni 1955 hat der damalige Ständerat (heute Bundesrat) *von Moos* eine *Motion* betreffend die *Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel* BV Art. 51 und 52 eingereicht, welche vom Bundesrat als *Postulat* entgegengenommen wurde mit dem Auftrag, über die Aufhebung dieser Verfassungsbestimmungen mit möglichster Beförderung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Durch Interpellation vom 11. Oktober 1965 hat der *Zuger Ständerat Dr. A. Lusser* darauf hingewiesen, dass inzwischen die Schweiz dem Europarat beigetreten sei, jedoch die Menschenrechtskonvention als dessen bedeutendstes Abkommen nicht unterzeichnen könne, weil das fehlende Frauenstimmrecht und die Ausnahmeartikel im Wege stehen. Mit dem Hinweis, dass mit der Aufhebung dieser letzteren wenigstens eines dieser Hindernisse beseitigt werden könne, während für die Einführung des Frauenstimmrechts auf eidgenössischem Boden noch zusätzliche Vorbereitungen zu treffen seien, stellte der Interpellant die Frage, ob nicht der Zeitpunkt für eine Beschlussfassung über die Art. 51 und 52 BV gekommen sei und ob der Bundesrat bereit sei, in nächster Zeit Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Am 14. Dezember 1965 hat *Bundesrat Wahlen* im Ständerat die Interpellation *Lusser* beantwortet. Er führte aus, dass wohl in den letzten Jahrzehnten das Verständnis unter den Konfessionen sich vertieft habe. Der Bundesrat sei aber der Auffassung, dass es einer langfristigen und sorgfältigen Aufklärungsarbeit bedürfe, um einer Revisionsvorlage die Zustimmung von Volk und Ständen zu sichern. Selbst eine umfassende Revision der Bundesverfassung wäre zum Scheitern verurteilt, wenn nicht vor der Inangriffnahme einige besonders strittige Probleme durch gezielte Teilrevisionen eliminiert werden können. Dazu gehören neben der *Einführung des Frauenstimmrechtes* vor allem die *Ausnahmeartikel*. Was die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention anbetreffe, sei die Auffassung des Bundesrates dieselbe, die schon bei Beantwortung der Interpellation *Furgler* am 11. Dezember 1962 bezogen worden sei: Unser Land müsse zunächst die beiden wesentlichen Punkte, die einer vorbehaltlosen Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention entgegenstehen, nämlich das fehlende Frauenstimmrecht und die Ausnahmeartikel, autonom bereinigen, bevor die Konvention unterzeichnet werden könne.

Das Postulat *von Moos* war ursprünglich ein Vorstoss auf rein konfessioneller Basis. Durch den Beitritt der Schweiz zum Europarat und die Problematik um die Unterzeichnung der Menschenrechtskonvention wird die Aufhebung der religiösen Ausnahmeartikel in den grossen Rahmen der Menschenrechte hineinprojiziert, wo sie dem fehlenden Frauenstimmrecht begegnet. Wenn aber die beiden so heterogenen Materien unter demselben Gesichtspunkt der zu realisierenden Menschenrechte zu beurteilen sind, stellt sich die Frage der *Priorität. Welches der beiden Menschenrechte ist materiell wichtiger und darf deshalb in der zeitlichen Folge den Vorrang beanspruchen?* Es ist offensichtlich, dass aus zahl-

reichen Gründen die Frage der Priorität zugunsten des Frauenstimmrechts beantwortet werden muss.

Das Verbot der Errichtung neuer und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden (BV Art. 52) liegt weniger stark im Rennen, da die Nachfrage nach den Ordensberufen auf der ganzen Welt stark zurückgegangen ist und bekannte Ordenshäuser Mühe haben, ihren Nachwuchs zu sichern. Das Schwergewicht der Ausnahmeartikel fällt also auf das Jesuitenverbot BV Art. 51. Dessen ursprüngliche Auslegung verlangte, dass der Jesuit sich aller kirchlichen Funktionen in öffentlichen Kirchen, Privatkapellen und privaten Versammlungen enthalte und dass er auf jede Lehrtätigkeit an öffentlichen oder privaten Schulen verzichte. Da ein Jesuit die verbotene Tätigkeit auch nicht auf schriftlichem Weg ausüben sollte, war er von der Berufung auf die Pressefreiheit ausgenommen. Wegen Verletzung des Jesuitenverbotes ist die Beschwerde an den Bundesrat gegen kantonale Erlasse und letztinstanzliche Entscheide zulässig (OG Art. 125). Von dieser strengen Konzeption des Jesuitenverbotes ist in der heutigen Praxis nichts übrig geblieben. Gruppen von Jesuiten leben u. a. in Zürich, Freiburg, Genf, sie sind in der kirchlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt, und sie nehmen durch Publikationen und Vorträge einen regen Anteil am öffentlichen Leben. Trotz BV Art. 51 unterliegen sie keiner praktischen Beschränkung ihrer Lehrtätigkeit und Pressefreiheit. Soweit sie Schweizerbürger sind, kommt ihnen an ihrem Wohnsitz das Stimmrecht zu nach den für alle Niedergelassenen geltenden Vorschriften. Ihre Diskriminierung ist praktisch gleich null.

Zum Verständnis des in seiner Konzeption sehr scharfen Jesuitenverbotes ist eine summarische historische Uebersicht über die Schweizergeschichte im Zeitraum 1830 — 1848 unerlässlich. In Frankreich hatte die Julirevolution von 1830 das reaktionäre Regime von Karl X. hinweggefegt, durch ganz Europa zog eine begeisterte Welle der liberalen Befreiung. In vielen Kantonen erhob sich das Landvolk gegen die Vorherrschaft der Städte. Der Gedanke der Volkssouveränität rief nach neuen Kantonsverfassungen im liberalen Sinn. Die regenerierten Kantone (ZH Be Lu So SG Ag Tg) schlossen sich im März 1832 zum Siebner-Konkordat zusammen, die Reaktion der konservativen Kantone war der Sarnerbund. Die Spannungen der beiden Lager übertrugen sich auf die Tagsatzung. Die weitere Entwicklung geschah im Sinn einer Verschärfung der Gegensätze: der an der Aufklärung orientierte Liberalismus wurde zum antiklerikalen Radikalismus, die konservativen Kantone suchten ihren politischen Rückhalt im Ausland durch Kontakte mit Metternich, der seinerseits mit dem Kirchenstaat verbunden war. Unter der Führung von *Augustin Keller* verfassten die liberalen Kantone im Jahr 1834 die Badenerartikel, die in der aargauischen Verfassung von 1841 realisiert wurden. Dadurch wurden die Katholiken im Aargau in die Minderheit versetzt, es folgte der Freiämteraufstand. Die siegreiche aargauische Regierung antwortete mit der Klösteraufhebung. In der Tagsatzung vom

9. Juli 1841 wurde beschlossen, die aargauischen Frauenklöster Fahr, Gnadenthal, Baden und Hermetschwil wieder herzustellen, die Wiederherstellung aller aufgehobenen Klöster blieb aber das Fernziel der konservativen Kantone. Als unter dem massgebenden Einfluss von Josef Leu von Ebersoll der konservativ gewordene Grosse Rat des Kantons Luzern die Jesuiten als Lehrer und Prediger berief, wurde die weltanschaulich-politische Auseinandersetzung akut. In der Tagsatzung vom August 1844 brachte Augustin Keller (Aargau) den Antrag ein, es seien die Jesuiten aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft auszuweisen. Die liberalen Kantone betrachteten die Berufung der Jesuiten als offene Kriegserklärung, in den beiden Freischarenzügen vom 8. Dezember 1844 und 31. März 1845 zogen sie gegen Luzern. Beide Züge scheiterten, die Gegensätze schwelten weiter. In der Nacht vom 19. zum 20. Juli 1845 wurde der konservative Führer Josef Leu von Ebersoll erschossen. Dieses Attentat löste den Sonderbund aus, der am 11. Dezember 1845 zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg und Wallis geschlossen wurde. Der Sonderbund verstiess nicht nur gegen den Bundesvertrag, er suchte auch Anschluss im katholischen Ausland. Die Tagsatzung vom 20. Juli, 16. August und 3. September 1847 beschloss seine Aufhebung, die Revision des Bundesvertrages und die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz. Durch den weiteren Beschluss vom 24. Oktober 1847 wurden 50 000 Mann aufgeboten, General Dufour erhielt den Auftrag, den Sonderbund mit Gewalt aufzulösen. Er entledigte sich seines Auftrages in der kurzen Zeit vom 3.—24. November 1847. Luzern und Freiburg wurden gezwungen, die Jesuiten auszuweisen und sich radikale Regierungen zu geben. Auf diese Weise kam das Revisionsbegehren zustande, dem dann die erste Bundesverfassung vom Jahr 1848 folgte. In historischer Sicht präsentiert sich also das Jesuitenverbot als Garant für die Suprematie der konfessionslosen Staatsgewalt. In seinem staatspolitischen Gehalt bildet es das Korrelat zu den Freiheitsrechten. Es wird deshalb kaum möglich sein, das Jesuitenverbot im Zug einer konfessionellen Versöhnung aufzuheben, ohne gleichzeitig in anderer Weise die Konfessionslosigkeit der Staatsgewalt und deren Suprematie sicherzustellen.

Um auf die Frage der *Priorität* zurückzugreifen: *Die Zuerkennung der politischen Rechte an die Hälfte der schweizerischen Bevölkerung ist unvergleichlich wichtiger als die Aufhebung des Jesuitenverbotes zugunsten einer kleinen Gruppe von praktisch nicht diskriminierten Männern im Vollbesitz der politischen Rechte. Weshalb soll — nach den Ausführungen von Bundesrat Wahlen — eine grosse Aufklärungsarbeit in Sachen Jesuitenverbot geleistet werden, welche von oben herab in Sachen Frauenstimmrecht überhaupt noch nicht unternommen wurde?*

Dr. iur. Gertrud Heinzelmann

Aus Vorträgen anlässlich der Präsidentinnenkonferenz des SVFSt vom 30. Oktober und der Mitgliederversammlung des Frauenstimmrechtsvereins Zürich vom 11. Dezember 1965.